Finanzierungsoptionen zur Förderung von mehr Tierwohl
Machbarkeitsstudie

	Anhebung des Mehrwertsteuersatzes für tierische Produkte von 7 auf 19 %	Einführung einer Verbrauchsteuer „Tierwohlabgabe“	Einführung einer „Ergänzungsabgabe Tierwohl“
1. Rechtskonformität (nationales Recht)	Aktuell bestehen keine verfassungs- oder unionsrechtliche Hindernisse.		
2. Zweckbindung (EU-Zulässigkeit der Förderung)	Wenn Einnahmen aus einer Steuer, die gleichzeitig auf inländische Lebensmittel und solchen aus anderen EU-MS erhoben wird, durch eine Zweckbindung allein inländischen Erzeugern vorbehalten bleibt, verstößt dies gegen das Verbot diskriminierender bzw. zollgleicher Abgaben (Art. 30/110 AEUV).		Da die Abgabe nicht am Verbrauch anknüpft, erfolgt keine unionsrechtswidrige Belastung tierischer Produkte anderer EU-MS; eine Zweckbindung ist daher zulässig.
3. Dauer	Steuersatz kann dauerhaft erhöht werden.		Kann grundsätzlich solange erhoben werden, wie Finanzierungsbedarf besteht.
4. Finanzvolumen	Steuermehreinnahmen von jährlich ca. **5,5 - 6,3 Mrd. €** (bei statischer Betrachtung).	Bei einer Steuer von z.B. 47 Ct/kg Fleisch, 2 Ct/kg Milch: **4,2 Mrd. €;** grundsätzlich frei einstellbar.	Frei einstellbar durch Wahl des Steuersatzes und einer Freigrenze.
5. Ertragshoheit	Gemäß Finanzausgleichsgesetz: • Bund: 52,8% • Länder 45,2% • Gemeinden: 2,0%	100% Bund	
6. Einfluss auf den Produktpreis in €			Kein Einfluss auf den Produktpreis

	7 % MwSt	19 % MwSt	Tierwohlabgabe
1 l Vollmilch (3,5 % Fett)	0,79	0,88	0,81
10 Eier aus Bodenhaltung	1,69	1,88	1,89
400 g Gouda, Schnittkäse	1,99	2,21	2,06

	1,1 kg Hähnchenschenkel 2,99 3,33 3,51 1,0 kg Kombi Rind/Schwein 28,42 31,60 28,89		
7. Positive Lenkung	Verbraucher trägt die höheren Kosten der Tierwohlproduktion (sofern der Handel nicht die Preise zu Lasten der Erzeuger konstant hält).		Keine Lenkungswirkung, da verbrauchsunabhängig (auch Vegetarier und Veganer zahlen)
8. Negative Lenkung	Hochpreisige Ware wird stärker besteuert, betrifft v.a. Öko/Tierwohl (Effekt ist aber gering und lässt sich durch erhöhte Förderung der Stufe 3 auffangen).	Entfällt, da absoluter Betrag.	
9. Verwaltungskosten	Gering, da Rückgriff auf etabliertes System.	Sehr hoch, da System völlig neu etabliert werden muss (Verwaltung, Steuertarif, Steuerlager).	Moderat, da Integration in bestehendes System.

Weitere Finanzierungsoptionen zur Förderung von mehr Tierwohl (Machbarkeitsstudie)

	Umwandlung EU-Direktzahlungen	Allgemeiner Haushalt	Sonderabgabe „Tierwohl“	Umlage (analog EEG)	Branchenverband
1. Umsetzbarkeit	Grundsätzlich möglich	Grundsätzlich möglich	Nein (s.u.)	Nein (s.u.)	Grundsätzlich möglich
2. Vorteile	- Mittelfristige Absicherung der EU-Mittel durch zweckgebundene Verwendung für gesellschaftliche Forderungen. - EU-rechtlich einfach zu handhaben. - Keine Kofinanzierung der Länder.	Keine besonderen rechtlichen Probleme	-	-	Keine beihilferechtlichen Probleme bei der Tierwohlförderung.
3. Nachteile	- Konkurrierende Mittelansprüche zwischen erster und zweiter Säule der GAP und innerhalb der Säulen. - Mittel reichen bei weitem nicht aus.	- Mittel müssten aus bestehenden Einnahmen aufgebracht werden. - Nicht zielspezifisch, da Belastung unabhängig vom Verbrauch tierischer Produkte, d.h. keine Lenkungswirkung.	- verfassungsrechtlich an enge Voraussetzungen geknüpft. Diese sind hier nicht gegeben: ▪ Gruppenhomogenität wäre kaum zu begründen. ▪ Gruppennutzen fehlt.	- Abnahmepflicht und Preisregelung bei Tierwohlförderung nicht praktikabel. - Zweckbindungs-Problematik: belastet werden alle, Nutznießer sind aber nur die deutschen Tierhalter.	- Einbindung von Nichtmitgliedern könnte mit dem Interesse der Allgemeinheit (Art. 13 AEUV) kollidieren. - Langfristigkeit und Verlässlichkeit des Projektes aufgrund privatwirtschaftlicher Interessen nicht gesichert.